

# Gebührenreglement

## Kirchgemeinde Bargaen BE

### Inhaltsverzeichnis:

I. Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben und für den KUW-Unterricht von Kindern, wenn beide Elternteile nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören .....	2
Grundsatz .....	2
Geltungsbereich .....	2
Höhe der Gebühren .....	2
Härtefall .....	3
II Gebühren bei kirchlichen Trauungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören aber nicht in der Gemeinde Bargaen wohnen resp. keinen persönlichen Bezug zur Gemeinde Bargaen haben. ....	3
Geltungsbereich .....	3
Höhe der Gebühren .....	3
Regelung Räumlichkeiten .....	4
Blumenschmuck .....	4
Kollekte .....	4
III. Rechnungsstellung / Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	4
Rechnungsstellung .....	4
Inkrafttreten .....	4

## **I. Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura- Solithurn nicht angehören oder nicht angehört haben und für den KUW-Unterricht von Kindern, wenn beide Elternteile nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solithurn angehören**

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solithurn sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solithurn nicht angehört haben.

<sup>2</sup> In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die um die Amtshandlung ersuchenden Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Abschnitt I des Reglements regelt die Gebühren der Kirchgemeinde

- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solithurn angehören und
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solithurn nicht angehört haben.
- c) bei Kindern im KUW-Unterricht, wenn beide Elternteile nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solithurn angehören

<sup>2</sup> Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.

### **Art. 3 Höhe der Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

<sup>2</sup> Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'240.--, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:

- a) Stellvertretungskosten Pfarramt: Fr. 380.--;
- b) Organistenbesoldung: Fr. 330.--;
- c) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden: Fr. 180.--;

d) Benützung des Kirchengebäudes im Umfang von 3 Stunden: Fr. 250.--;

e) Sekretariatskosten: Fr. 100.--.

<sup>3</sup> Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt abzüglich der Benutzungsgebühr Kirche auch:

a) falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet;

b) falls die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. auf dem Friedhof).

<sup>4</sup> Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Grundsätzlich werden für den KUW-Unterricht keine festen Gebühren erhoben. In einem Gespräch werden die Eltern auf die Kosten (KUW-Mitarbeit, Katechet/in, Materialkosten, Lager) aufmerksam gemacht und ein freiwilliger und individueller Kostenbeitrag vereinbart.

#### **Art. 4 Härtefall**

<sup>1</sup> Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

<sup>2</sup> Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

## **II. Gebühren bei kirchlichen Trauungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören aber nicht in der Gemeinde Barga wohnen resp. keinen persönlichen Bezug zur Gemeinde Barga haben.**

#### **Art. 5 Geltungsbereich**

Der Abschnitt II des Reglements regelt die Gebühren für Trauungen von Personen, die der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören aber nicht in der Gemeinde Barga wohnhaft oder persönlich mit der Gemeinde Barga verbunden sind.

#### **Art. 6 Höhe der Gebühren**

Pfarrer/in für Personen, die keinen persönlichen Bezug zu Barga haben muss die Pfarrperson in der Regel mitgebracht werden

Kosten Kirche Pauschal ohne Organist/in Fr. 700.00  
zusätzlich für Organistin Fr. 330.00

### **Art. 7 Regelung Räumlichkeiten**

In der Kirche haben rund 110 Personen Platz.

Apéros können nur draussen vor der Kirche angeboten werden. Die Kirchgemeinde stellt keine weiteren Räume zur Verfügung.

Reis und Blütenblätter dürfen nur nach Absprache mit dem Sigrist geworfen werden. Der Mehraufwand fürs Putzen darf der Sigrist direkt einkassieren.

### **Art. 8 Blumenschmuck**

Der Blumenschmuck für die Kirche organisiert das Brautpaar selber.

### **Art. 9 Kollekte**

Die Kollekte darf vom Brautpaar bestimmt werden. Der Sigrist erhält einen Einzahlungsschein, damit die Kollekte überwiesen werden kann.

## **III. Rechnungsstellung / Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 10 Rechnungsstellung Gebühren**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<sup>3</sup> Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

### **Art.11 Inkrafttreten und Anpassung**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen. Die Kirchgemeindeversammlung vom 17. Dezember 2017 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident/  
Die Präsidentin:

Der Sekretär/  
Die Sekretärin:

.....

.....

**Auflagezeugnis**

Die Sekretärin / Der Sekretär hat dieses Reglement vom 17. November 2017 bis 17. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirche öffentlich aufgelegt. Sie / Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. .. vom ... November 2017 bekannt.

Die Sekretärin/  
Der Sekretär:

.....

Die Publikation ist erfolgt im Amtsanzeiger Nr. .... vom ..... .